

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 113/05

15. Dezember 2005

Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-66/02 und C-148/04

Italien / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Unicredito Italiano / Agenzia delle Entrate, Ufficio Genova 1

DER GERICHTSHOF BESTÄTIGT DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION ÜBER DIE UNVEREINBARKEIT VON BEIHILFEN ZUGUNSTEN DES ITALIENISCHEN BANKENSEKTORS MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT

Die Beihilfen sind geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verfälschen.

In den neunziger Jahren leitete Italien einen Prozess der Privatisierung des italienischen Bankensystems ein¹. Im Rahmen dieser Reform erließ Italien das Gesetz Nr. 461/98², um die Umstrukturierung und Konsolidierung des Bankensektors zu fördern. In Durchführung dieses Gesetzes gewährte das Decreto legislativo Nr. 153/99 Steuervergünstigungen für bestimmte Vorgänge der Bankenumstrukturierung.

Mit Entscheidung vom 11. Dezember 2001³ stellte die Kommission fest, dass durch die italienischen Rechtsvorschriften eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilferegulierung eingeführt worden sei, und ordnete die Rückforderung der rechtswidrig gewährten Beihilfen von den begünstigten Banken an. Diese hatten einen Betrag in Höhe der aufgrund der betreffenden Regelung nicht entrichteten Steuer zu zahlen⁴.

¹ Gesetz Nr. 218 vom 30. Juli 1990 mit Bestimmungen auf dem Gebiet der Umstrukturierung und der Stärkung des Vermögens der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute (GURI Nr. 182 vom 6. August 1990).

² Gesetz Nr. 461 vom 23. Dezember 1998 zur Ermächtigung der Regierung zur Neuordnung der zivil- und steuerrechtlichen Regelung für die einbringenden Einrichtungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 des Decreto legislativo Nr. 356 vom 20. November 1990 sowie der steuerrechtlichen Regelung bezüglich der Vorgänge der Bankenumstrukturierung (GURI Nr. 4 vom 7. Januar 1999).

³ Entscheidung 2002/581/EG (ABl. 2002, L 184, S. 27).

⁴ Decreto-legge Nr. 282 vom 24. Dezember 2002 mit dringlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Erfüllung gemeinschafts- und steuerrechtlicher Verpflichtungen, der Erhebung und der Buchungsverfahren (GURI Nr. 301 vom 24. Dezember 2002), umgewandelt in Gesetz Nr. 27 vom 21. Februar 2003 (GURI Nr. 44 vom 22. Februar 2003, Supplemento ordinario).

Italien hat beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission beantragt (Rechtssache C-66/02). Es hat u. a. geltend gemacht, dass die beanstandeten Maßnahmen keine staatlichen Beihilfen seien, weil sie nicht zu einer Übertragung staatlicher Mittel geführt hätten, allgemeinen und nicht selektiven Charakter hätten und weder den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigten noch den Wettbewerb verfälschten.

Daneben hat die Commissione tributaria provinciale Genua den Gerichtshof um Vorabentscheidung (Rechtssache C-148/04) in einem Rechtsstreit ersucht, den die italienische Bank Unicredito Italiano gegen die Agenzia delle Entrate, Ufficio Genua, führt, weil diese einen Antrag der Bank auf Rückerstattung eines Betrages von 244 712 646,05 Euro ablehnte, den sie aufgrund der ihr in den Geschäftsjahren 1998 bis 2000 zugute gekommenen Steuervergünstigungen gezahlt hatte. Das vorlegende Gericht hat den Gerichtshof ersucht, zu prüfen, ob die Entscheidung der Kommission gültig ist und ob das nationale Gesetz, das die Rückzahlung der Beihilfen vorschreibt, mit den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen und den gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit im Einklang steht.

Der Gerichtshof erinnert zunächst daran, dass eine Steuermaßnahme, die zwar nicht mit der Übertragung staatlicher Mittel verbunden ist, aber die Begünstigten finanziell besser stellt als die übrigen Abgabepflichtigen, eine staatliche Beihilfe im Sinne des EG-Vertrags ist.

Die beanstandeten Maßnahmen sind aus staatlichen Mitteln gewährte Steuererleichterungen und daher Beihilfen in diesem Sinne.

Weiter führt der Gerichtshof aus, dass der EG-Vertrag selektive Beihilfen verbietet, die bestimmte Unternehmen begünstigen. Eine Beihilfe kann selbst dann selektiv sein, wenn sie einen ganzen Wirtschaftssektor betrifft.

Die italienischen Steuermaßnahmen gelten für Unternehmen, die bestimmte Transaktionen im Bankensektor durchführen; Unternehmen anderer Wirtschaftssektoren kommen sie nicht zugute. Sie sind somit selektiv. Außerdem ist der Wettbewerbsvorteil, der den in Italien ansässigen Wirtschaftsteilnehmern durch diese Maßnahmen gewährt wurde, geeignet, Wirtschaftsteilnehmern anderer Mitgliedstaaten die Durchdringung des italienischen Marktes zu erschweren und in Italien ansässigen Wirtschaftsteilnehmern die Durchdringung anderer Märkte zu erleichtern. Die fraglichen Steuermaßnahmen sind folglich geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verfälschen.

Schließlich prüft der Gerichtshof, ob die Beihilfen der Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder der Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige dienen.

Er stellt fest, dass die beanstandeten Maßnahmen im Wesentlichen der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der in Italien ansässigen Wirtschaftsteilnehmer zur Stärkung allein ihrer Wettbewerbsposition im Binnenmarkt dienen sollen. Abgesehen davon kann ein in einem Mitgliedstaat eingeleiteter Privatisierungsprozess nicht als Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse angesehen werden.

Da die italienischen Maßnahmen dazu bestimmt sind, die Position der Empfänger der Beihilfen gegenüber den Wettbewerbern, die keine Beihilfe erhalten, zu stärken, dient die geprüfte Beihilferegulierung auch nicht der Entwicklung der Banktätigkeit im Allgemeinen.

Der Gerichtshof weist die Klage Italiens daher ab.

Zu den von der Commissione tributaria provinciale Genua vorgelegten Fragen stellt der Gerichtshof fest, dass **ihre Prüfung nichts ergeben hat, was die Gültigkeit der Entscheidung der Kommission beeinträchtigt.**

Die nationale Maßnahme, die die Entscheidung der Kommission durchführt und die Rückzahlung der Beihilfen vorschreibt, wäre rechtswidrig, wenn die Entscheidung der Kommission gegen eine gemeinschaftsrechtsrechtliche Bestimmung verstieße, was hier jedoch nicht der Fall ist.

Der Gerichtshof kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass **die in Durchführung der Entscheidung der Kommission erlassene nationale Maßnahme mit den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über staatliche Beihilfen und mit den Grundsätzen der Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist.**

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, ES, FR, IT, NL, PL

Den vollständigen Wortlaut der Urteile finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Mag. Sabine Sanin,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*